OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351440/4/Bm/AK

Datum:
Linz, 11. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A__ gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18. September 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Einstellung und Rückerstattung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Februar 2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern teilweise stattgegeben, als
Spruchpunkt 1. des Bescheides des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18. September 2023, GZ: SJF/SH, wie folgt geändert wird:
„Die mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 24. Februar 2023, GZ: SJF/SH, gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG zuerkannte Leistung wird gemäß § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG für den Monat September 2023 um 30 % wegen mangelnder Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft gekürzt.“ und
Spruchpunkt 2. insofern geändert wird, *als der rückzuerstattende Betrag 30 % der im September 2023 ausbezahlten Leistung beträgt.*

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. September 2023, GZ: SJF/SH, wurde unter Spruchpunkt 1. die mit Bescheid der belangten Behörde vom 24. Februar 2023 der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) zuerkannte Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs mit 28. August 2023 eingestellt. Unter Spruchpunkt 2. wurde der Bf aufgetragen, die für den Zeitraum von 28. August 2023 bis 30. September 2023 zuerkannte Leistung in Höhe von 1.171,74 Euro binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides rückzuerstatten.
Begründend wurde ausgeführt, der Bf sei mit Zuerkennungsbescheid vom 24. Februar 2023 aufgetragen worden, ihre Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft insbesondere dadurch zu dokumentieren, dass sie der Behörde zwanzig schriftliche Bewerbungen im Ausmaß von 40 bzw. 38,5 Wochenstunden auf nachweislich offene Arbeitsstellen pro Monat bzw. fünf solcher Bewerbungen pro Woche nachweise und spätestens zum 15. des jeweils nachfolgenden Monats einen schriftlichen Bericht über den Verlauf und das Resultat dieser Bewerbungen vorlege. Diese Bewerbungsnachweise seien monatlich vorgelegt worden; die Rückmeldung von der B__ habe wie folgt gelautet: *„Wir hatten Sie bereits am 28.08. zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen, dass Sie leider nicht wahrgenommen haben. Wir sind ein wenig überrascht, dass Sie sich neuerlich bewerben, aber nicht mehr davon überzeugt, dass Sie Interesse haben.“*. Nach Zitierung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des § 19 Oö. SOHAG, wurde von der Behörde weiters ausgeführt, die Bf habe bei der B__ am 11. September 2023 eine zweite Bewerbung eingereicht, obwohl die Bf den vereinbarten Termin am 28. August 2023 nicht wahrgenommen habe. Es werde in Erwägung gezogen, dass die Bf den Anschein erwecken wollte, arbeitswillig zu sein, obwohl in Wirklichkeit kein ernsthaftes Interesse an der Jobsuche bestehe. Die Bf habe das Vorstellungsgespräch nicht wahrgenommen und somit ein konkretes Jobangebot vereitelt. Die Behörde gehe davon aus, dass bei der Bf keine Bereitschaft zum Einsatz ihrer Arbeitskraft gegeben sei. Die Bf habe sich als arbeitsunwillig dargestellt und habe sich durch ihr Verhalten in eine finanzielle Notlage gebracht. Es ergebe sich daher sowohl unter Zugrundelegung des Subsidiaritätsprinzips als auch unter Zugrundelegung der die Bf treffenden Bemühungspflicht in Zusammenschau mit dem Sanktionssystem gemäß § 19 Oö. SOHAG, dass die Voraussetzungen für eine Einstellung (Kürzung 100 %) der zuerkannten Leistung der Sozialhilfe vorliegen würden. Da die Bf eine konkrete Arbeitsaufnahme vereitelt habe, würde sie die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe, nämlich jene sachliche Voraussetzung nach § 6 Abs. 5 Z 2 Oö. SOHAG, konkret zum Einsatz der Arbeitskraft, seit 28. August 2023 nicht mehr erfüllen. Die Bf habe daher die

Leistung der Sozialhilfe ab 28. August 2023 zu Unrecht bezogen und seien die Leistungen ab dem gegenständlichen Zeitpunkt in Höhe von 1.171,74 Euro rückzuerstatten und sei die Leistung ab dem gegenständlichen Zeitpunkt einzustellen gewesen.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin ausgeführt (wortwörtlich wiedergegeben):

„Sehr geehrte Damen und Herren von Sozial Amt Linz, ich, A__ geborn am (tt.mm.jjjj), habe mit tiefem Bedauern Ihren Bescheid erhalten (SJF/SH) VON 18.09.23), von SH entlassen und eine Rückerstattung verlangt haben. Der Bericht enthält Ungenauigkeiten, und ich lege Einspruch und fordere, dass mir die Gelegenheit dazu gegeben zum Erklären meine Situation. Ich hoffe, dass Sie meinen Einspruch zur Kenntnisnehmen und rasch zu bearbeiten, da ich mich in einer schwierigen Situation befinde. und ich suche immer noch vergeblich nach einem Arbeit G__ am 09.10.2023
H a v A__“

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Februar 2024, an der die Bf teilgenommen hat und gehört wurde. Ebenso teilgenommen an der Verhandlung haben die Vertreterinnen der belangten Behörde.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf, geboren am tt.mm.jjjj, wohnhaft in C__, E-Straße, wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 24. Februar 2023, GZ: SJF/SH, ab 22. Dezember 2022 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen nach dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG gewährt. Aufgrund der geringen Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs wurde die Summe der Geld- und Sachleistungen bis 31. Jänner 2023 gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG reduziert und die Leistung bis 30. September 2023 befristet. Unter Hinweise - Punkt 3. wurde der Bf aufgetragen, ihre Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft gemäß § 1 Abs. 2 Z 5, § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 2 sowie § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG insbesondere dadurch zu dokumentieren, dass sie der Behörde ab sofort zwanzig schriftliche Bewerbungen (jeweils unter Beischluss eines Bewerbungsschreibens sowie eines Lebenslaufes) im Ausmaß von 40 bzw. 38,5 Wochenstunden auf nachweislich offene Arbeitsstellen gemäß ihrer Arbeits- und Ausbildungsqualifikation und damit auch im Bereich von Hilfs- und Reinigungstätigkeiten pro Monat

bzw. fünf solcher Bewerbungen pro Woche nachzuweisen und spätestens zum 15. des jeweils nachfolgenden Monats einen schriftlichen Bericht mit Beifügung der Jobinserate sowie der schriftlichen Bewerbungen samt Lebenslauf über den Verlauf und das Resultat dieser Bewerbungen vorzulegen hat, wobei die Beibringung einer bloßen Liste mit Firmenstempeln ausdrücklich nicht als Nachweis von ordnungsgemäßen und sachgerechten Stellenbewerbungen gewertet wird. Die Bf wurde gleichzeitig darauf hingewiesen, dass - sollte dieser Auftrag nicht erfüllt werden - die Sozialhilfe gemäß § 19 Oö. SOHGA gekürzt oder eingestellt und in weiterer Folge von vornherein nicht zuerkannt werden kann.
Von der Bf wurden monatlich die geforderten Nachweise über Bewerbungsschreiben der Behörde vorgelegt; die Bf wurde dabei von der F__ unterstützt. Unter anderem hat sich die Bf bei der B__ als Zimmermädchen beworben und wurde sie aufgrund dieser Bewerbung zu einem Vorstellungsgespräch am 28. August 2023 eingeladen. Zu diesem Vorstellungsgespräch ist die Bf unentschuldigt nicht erschienen. Die Bf ist beim AMS als arbeitssuchend gemeldet, zurzeit besucht die Bf einen Deutschkurs A2, der am 15. März 2024 endet. Dieser Deutschkurs findet an vier Tagen in der Woche von 08.00 Uhr bis 11.55 Uhr statt.

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und dem Vorbringen der Bf. Im Akt der Behörde liegen die Nachweise über die vorgenommenen Bewerbungen und die zum Teil eingetroffenen Antwortschreiben der Firmen ein. Dass die Bf zum Vorstellungsgespräch am 28. August 2023 bei der B__ nicht erschienen ist, ergibt sich aus dem im Akt einliegenden E-Mail dieser Firma an die Bf, worin ausgeführt wird, dass die Firma nicht davon überzeugt ist, dass die Bf Interesse an der Bewerbung hat, da sie bereits am 28. August 2023 zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen wurde, das die Bf nicht wahrgenommen hat. Das Vorbringen der Bf, die Bewerbung sei von der F__ verfasst worden und sei ihr das Antwortschreiben der B__ mit dem Vorstellungstermin nicht übermittelt worden, ist nicht glaubwürdig, da zum einen in den Bewerbungsunterlagen sowohl E-Mail-Adresse als auch Telefonnummer der Bf angegeben sind und das Antwortschreiben für die neuerliche Bewerbung auch an die Adresse der Bf ging. Davon abgesehen wurde von der Vertreterin der F__, die die Bf bei der Erstellung der Bewerbungen unterstützte, mitgeteilt, dass es sich bei der ersten Bewerbung an die B__ um eine Bewerbung gehandelt hat, die nicht mit Unterstützung der F__ vorgenommen wurde, sondern als Eigenbewerbung erfolgte. Schon aus diesem Grund kann die Antwort der B__ nicht an die F__ ergangen sein. Insgesamt machte die Bf nicht den Eindruck, sich konsequent um eine Arbeitsstelle zu bemühen.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. § 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.“

Die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe sind in § 6 Oö. SOHAG festgelegt:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)
(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

§ 12 Abs. 1 Oö. SOHAG bestimmt:

„Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben."

§ 19 Oö. SOHAG lautet:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,
1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(Anm: LGBl. Nr. 107/2022)
(2) *Entfallen (Anm: LGBl. Nr. 107/2022)*
(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.
(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)
(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.
(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.“

5.2. Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Bescheid die Leistung der Sozialhilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs mit 28. August 2023 eingestellt. Gleichzeitig wurde der Bf vorgeschrieben, die für den Zeitraum von 28. August 2023 bis 30. September 2023 zuerkannte Leistung der Sozialhilfe in Höhe von 1.171,74 Euro rückzuerstatten. Begründet wurde die Entscheidung mit der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz ihrer Arbeitskraft.

Vorweg ist auszuführen, dass die Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts dienen und zur Befriedigung des Wohnbedarfs des Bezugsberechtigten beitragen sollen. Dabei sind gemäß § 3 Oö. SOHAG das Subsidiaritätsprinzip, die Bereitschafts- und Bemühungspflicht des von der sozialen Notlage Betroffenen, diese Notlage in angemessener und zumutbarer Weise abzuwenden, zu mildern oder zu überwinden, sowie die dauernde Bereitschaft des Betroffenen zum Einsatz seiner eigenen Arbeitskraft sowie zu aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen zu berücksichtigen. Beim Einsatz der Arbeitskraft handelt es sich demnach um eine Bemühungspflicht nach § 6 Oö. SOHAG als sachliche Voraussetzung für die Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe. Bei Verletzungen dieser Bemühungspflicht ist im § 19 Oö. SOHAG ein Sanktionssystem vorgesehen. Nach den Bestimmungen des § 19 Abs. 1 und 2 Oö. SOHAG sind Leistungen der Sozialhilfe stufenweise zu kürzen. Abs. 4 dieser Bestimmung sieht die Möglichkeit einer darüberhinausgehenden Kürzung bzw. einer Nichtgewährung der Leistung von vornherein vor.

Den Erläuterungen zu den Bestimmungen des § 19 Oö. SOHAG (vgl. AB 1180/2019 BlgLT XXVIII. GP) ist dazu Folgendes zu entnehmen:
„Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkt Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine ‚fiktive' Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht. Abs. 2 legt fest, dass bei Pflichtverletzungen im Rahmen des Einsatzes der Arbeitskraft bzw. der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vor der prozentuellen Leistungskürzung einmalig eine nachweisliche Ermahnung durch die Behörde zu erfolgen hat. Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll zB dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht. […]."

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stellt das Konzept der bedarfsorientierten Mindestsicherung (nunmehr Sozialhilfe) kein bedingungsloses Grundeinkommen dar. Für den Erhalt der Leistungen stellt bei arbeitsfähigen Personen der Einsatz der eigenen Arbeitskraft eine wesentliche Grundvoraussetzung dar (vgl. VwGH 16.3.2016, Ro 2015/10/0034; 22.2.2017, Ro 2015/10/0051). Die belangte Behörde hat ihre Entscheidung auf § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG gestützt. Nach dieser Bestimmung besteht im Einzelfall grundsätzlich die Möglichkeit einer Kürzung über das in Abs. 1 leg.cit. festgelegte Ausmaß, und zwar dann, wenn ein zumutbares und konkret vorhandenes Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen wird oder wenn davon auszugehen ist, dass von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird (siehe hierzu die oben zitierten Erläuternden Bemerkungen). Gegenständlich ist davon auszugehen, dass die Bf keine ausreichende Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft zeigt. Die Bf hat zwar die von der Behörde verlangten Nachweise der vorgenommenen Bewerbungen vorgelegt, allerdings ist im Verfahren hervorgekommen, dass die Bf zumindest in einem Fall das angebotene Vorstellungsgespräch nicht wahrgenommen hat. Die Rechtfertigung der Bf, es sei ihr der Termin des Vorstellungsgespräches von der F__ nicht weitergeleitet worden, ist nicht glaubwürdig. Vielmehr hat sich auch in der mündlichen Verhandlung gezeigt, dass die Bf nicht konsequent der Arbeitssuche nachgeht und der Aufnahme einer Arbeitsstelle, die ausschließlich Hilfstätigkeiten verlangt, eher negativ gegenübersteht. In Gesamtbetrachtung ist davon auszugehen, dass bei der Bf von keiner ausreichenden Bereitschaft zu einem

zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft auszugehen ist und damit die Vornahme einer Sanktion gerechtfertigt ist. Allerdings wird die gänzliche Einstellung der Leistung als überschießend gesehen. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Bf kein konkretes Jobangebot abgelehnt hat, sondern ein Vorstellungsgespräch, das möglicherweise zu einem Jobangebot geführt hätte. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Gesetzgeber grundsätzlich die stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft und erst bei einer gravierenden Pflichtverletzung die gänzliche Einstellung vorsieht.

Aus den oben angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin die Kürzung auf 30 % der Sozialhilfeleistung im Monat September 2023 einzuschränken. Demnach reduziert sich auch der Rückerstattungsbetrag.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier